



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz
53.04 Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Baurechtsamt
z.Hd. Herrn Hartmann

im Hause

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen 2023/0719

Bearbeiter/in S. Gfrerer
Zimmer-Nr. 225
Telefon +49 6221 522-5307
Fax +49 6221 522-95307
E-Mail s.gfrerer@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 21.02.2024

Bauherr: Vantage Towers AG (i.A. von Vodafone)
Baugrundstück: Brühl, Gartenstr. 45
Flurstück-Nr.: 1434/25
Ihr Aktenzeichen: 23021117
Vorhaben: Errichtung einer Funksende- und Empfangsanlage für das Vodafone Mobilfunknetz und Mobilfunkdienste privater Netzbetreiber, Neubau Betonmast (41 m Höhe), Station 6036-S
Anlage: Antragsunterlagen

Sehr geehrter Herr Hartmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Flst.Nr. 1434/25 in Brühl ist die Durchführung des oben genannten Vorhabens geplant. Der neu zu errichtende Schleuderbetonmast wird eine Höhe von ca. 41 m haben. Außerdem ist die Errichtung von Systemtechnik sowie einer Einzäunung mittels Stabmattenzaun vorgesehen. Sowohl der Maststandort als auch die Baustelleneinrichtungsflächen sind auf bereits versiegelten Flächen vorgesehen.

Für die naturschutzrechtliche Beurteilung wurde eine naturschutzfachliche Beurteilung des Eingriffs vorgelegt (Fachbüro Helbig Umweltplanung vom 15.12.2023).

Schutzgebiete

Es grenzen Natura 2000-Gebiete fast unmittelbar an den Vorhabenbereich an (FFH-Gebiet Nr. 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ und Vogelschutzgebiet Nr. 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“). Die erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist nach § 33 Abs. 1 bzw. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig. Dabei sind auch Wirkungen von außerhalb des Gebietes, die erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes zur Folge haben, zu berücksichtigen.

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Hauptbahnhof Sinsheim

Erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile dieser Gebiete sind laut Gutachten jedoch nicht zu erwarten. Die Bewertung ist nachvollziehbar.

An den Maststandort grenzt unmittelbar das Naturschutzgebiet „Backofen-Riedwiesen“ an und in diesem befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Für die Beurteilung der Belange des Naturschutzgebietes und der sich darin befindlichen Biotope ist die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig. Nach Ihrer telefonischen Mitteilung am 13.09.2023 soll diese am Bauantragsverfahren beteiligt werden.

Eingriffsregelung

Nach Ihrer telefonischen Auskunft vom 13.09.2023 ist das Vorhaben – entgegen der Angaben in den Planunterlagen – nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Die naturschutzrechtliche Beurteilung richtet sich daher ebenso nach den Vorschriften der Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 14 ff. NatSchG). Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu unterlassen und unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen wieder auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen (§ 17 Abs. 1 BNatSchG).

Sowohl der Maststandort als auch die Baustelleneinrichtungsflächen sind auf bereits versiegelten Flächen vorgesehen. Daher sind mit dem Vorhaben keine Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden.

Mit der Errichtung des Funkmastes ist allerdings eine nachhaltige Landschaftsbildbeeinträchtigung und damit ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild verbunden, der naturgemäß weder ausgleichbar noch kompensierbar ist. Danach liegt dem Grunde nach ein unzulässiger Eingriff in das **Landschaftsbild** vor.

Nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft können im Rahmen einer Abwägungsentscheidung dennoch zugelassen werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen gegenüber zurückzustellen sind (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Diesbezüglich sind Standorte von Mobilfunkanlagen im Außenbereich einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen. Es wurde eine Standortalternativenprüfung vorgelegt, deren Ausführungen grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel sind. Demnach ist die Errichtung des Mastes erforderlich, da Bereiche nicht in heute üblicher Qualität mit 4G (LTE)/5G versorgt sind und eine Unterversorgung mit Verbindungsunterbrechungen aufweisen. Durch Errichtung des Mastes an diesem Standort besteht diese Unterversorgung nicht mehr. Der neue Standort ist auch der Ersatz für einen anderen gekündigten Masten (Standort S 3157). Andere Standorte wurden geprüft, wurden allerdings von Eigentümern der Grundstücke nicht zur Verfügung gestellt. Der ausge-

wählte Maststandort verfügt bereits über die vorhandene Infrastruktur. Auch die Möglichkeit einer Mitnutzung bereits bestehender Anlagen sei geprüft worden, es kann jedoch kein anderer Mast in der Umgebung netzversorgungstechnisch mitbenutzt werden.

Der Mast tritt beim Blick aus dem Schutzgebiet Richtung Maststandort als wesensfremdes Element erheblich negativ in Erscheinung. Allerdings wird der Mast zumindest im unteren Teilbereich durch den vorhandenen Baumbestand kaschiert, auch wenn der Mast die Baumkronen überragt. Ebenso bestehen aus den anderen Blickrichtungen auf den Maststandort bereits bauliche Vorbelastungen.

Im Ergebnis wiegen hier die Naturschutzbelange nach unserer Einschätzung nicht so schwer, sodass der Eingriff doch noch zugelassen werden kann.

Wird ein Eingriff zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder zu kompensieren sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die **Ersatzzahlung** bemisst sich in erster Linie nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Im Fall von nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild - wie bei diesem Mast - lassen sich jedoch keine Kosten für hypothetische Ausgleichsmaßnahmen bestimmen, sodass sich die Ersatzzahlung nach der Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile ergibt. Zur Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild hat der Gutachter eine Ersatzzahlung i.H.v. 5.400 € nach Anwendung der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) ermittelt (Baukosten 180.000 € x 3 %). Der Prozentsatz beträgt nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der AAVO 1 bis 5 % der Baukosten. Der Bewertung des Gutachtens können wir uns nicht anschließen, sondern sehen einen höheren Prozentsatz als angemessen an. Der Mast soll auf der Niederterrasse der Rheinniederung (Hochgestade) in unmittelbarer Nähe zur Abbruchkante zum Tiefgestade (naturschutzrechtlich geschützte Gebiete) errichtet werden. Diese noch gut erhaltene, erkenn- und erlebbare Struktur ist ein bedeutsames Dokument für die landschaftliche Entwicklung der Flusslandschaft des Rheins. Der Bereich der Schutzgebiete ist aufgrund seiner Wertigkeit daher mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber belastenden Eingriffen zu bewerten. Der Mast mit seinen 40 m Höhe wird sich trotz vorhandener Gehölze an der Abbruchkante als wesensfremdes Element in der sich nach Westen anschließenden und als Naherholungsgebiet intensiv genutzten Niederung stark in Erscheinung treten (vom Gutachter wird das Gebiet ebenfalls als hochwertiger Landschaftsraum bewertet und laut Gutachten S. 16 überragt der Mast die Gehölze. Aus diesen Gründen sehen wir einen Prozentsatz von 4 % als angemessen an. Demnach errechnet sich ein Ersatzgeld von 7.200 € (bei Baukosten von 180.000 €), das nach § 15 Abs. 6 S. 3 BNatSchG im Zulassungsbescheid (also in der Baugenehmigung) festgesetzt wird.

Die Vorteile des Verursachers lassen sich laut Gutachten für den geplanten Mast nicht konkret ermitteln.

Artenschutz

Des Weiteren sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten (Nr. 1 Tötungs- und Verletzungsverbot, Nr. 2 Störungsverbot z. B. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, Nr. 3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Als artenschutzrechtlich relevante Arten können laut Gutachten Vögel und Reptilien betroffen sein. Nach einer Ortsbesichtigung durch die Naturschutzbeauftragte ist der

in der Karte dargestellte Bereich mit Habitatpotenzial für Zauneidechsen mangels Bewuchs nicht mehr als Lebensraum für die Art zu bewerten. Insofern sind auch keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

In den an das Vorhabengebiet angrenzenden Gehölzbeständen schließt der Gutachter Vorkommen von Brutvögeln nicht aus und sieht zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Bauzeitenbeschränkungen vor. Die Zeiten sind zu beachten (S. 17 des Gutachtens, Vermeidungsmaßnahmen Vögel).

Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Benehmen im Rahmen der Eingriffsregelung kann somit unter folgenden **Nebenbestimmungen** hergestellt werden:

1. Die vorhandenen Vegetationsbestände dürfen baubedingt nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz von angrenzenden Gehölze und Vegetationsbeständen sind angemessene Maßnahmen vorzusehen (z.B. Aufstellung Bauzaun, Beachtung DIN 18920).
2. Das im naturschutzrechtlichen Fachbeitrag (Naturschutzfachliche Beurteilung des Eingriffs, Helbig Umweltplanung vom 15.12.2023) unter Punkt 3.1 zur **Vermeidung/Minimierung von Eingriffen vorgeschlagene Maßnahmenkonzept** (Arbeitsbereich und Baustelleneinrichtungsflächen inkl. Lagerflächen nur auf bereits versiegelten Flächen; Wiederherstellung ggf. durch die Baumaßnahme beeinträchtigter Bereiche) ist entsprechend den schriftlichen Ausführungen im Gutachten umzusetzen.
3. Das im naturschutzrechtlichen Fachbeitrag (Naturschutzfachliche Beurteilung des Eingriffs, Helbig Umweltplanung vom 15.12.2023) unter Punkt 3.2 bzw. 5 zur **Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Vögel vorgeschlagene Maßnahmenkonzept** (keine Eingriffe im Bereich berankter Zaun und angrenzendes Brombeergestrüpp; Beginn Bauarbeiten entweder bis Mitte April oder erst nach Ende September) ist entsprechend den schriftlichen Ausführungen im Gutachten umzusetzen.
4. Der naturschutzrechtliche Fachbeitrag (Naturschutzfachliche Beurteilung des Eingriffs, Helbig Umweltplanung vom 15.12.2023) wird aufgrund seiner Ausführungen Bestandteil dieser Entscheidung, sofern in den Nebenbestimmungen nichts Abweichendes geregelt wird.
5. Die Technikeinheit ist in einem gedeckten, landschaftsgerechten Farbton zu halten.
6. Ergeben sich Änderungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz (bspw. im Hinblick auf die Bauzeiten), sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorzuschlagen und mit der unteren Naturschutzbehörde zwingend abzustimmen.
7. Es wird eine **Ersatzzahlung i.H.v. 7.200,00 €** festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist **vor** Durchführung des Eingriffes und somit spätestens mit Beginn der Baumaßnahme fällig.

Der Betrag ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart unter Angabe des Projekts und des Eingriffsortes (Landkreis, Gemeinde), der Festsetzungsbehörde sowie des Datums und Aktenzeichens des Festsetzungsbescheides zu überweisen.

(Wegen der Zeichenbegrenzung auf Überweisungsvordrucken im Feld „Verwendungszweck“ können aussagekräftige Abkürzungen verwendet werden – z.B. RNK für Rhein-Neckar-Kreis.)

Die Stiftung Naturschutzfonds unterhält folgendes Konto:
Baden-Württembergische Bank
IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88
BIC SOLADEST

8. Die Mobilfunkanlage ist grundsätzlich auch zur Mitnutzung durch andere Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.
9. Die Einrichtung ist vollständig ab- und zurückzubauen, soweit die Anlage funktentechnisch nicht mehr erforderlich ist.

Hinweis:

Das im Fachbeitrag (Naturschutzfachliche Beurteilung des Eingriffs, Helbig Umweltschutzplanung vom 15.12.2023) unter Punkt 3.2 bzw. 5 zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf Reptilien vorgeschlagene Maßnahmenkonzept (Bauzeitenbeschränkung auf Winterruhezeit Zauneidechse bzw. Abstimmung mit Naturschutzbehörde bzgl. Reptilienschutzzaun bei Baumaßnahmen zwischen März bis Mitte Oktober) ist aus Sicht des Artenschutzes nicht erforderlich.

Wir bitten das Baurechtsamt, die og. naturschutzrechtlichen Auflagen und Hinweise in die Baugenehmigung mit aufzunehmen **und eine Mehrfertigung Ihrer Entscheidung der Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium zwecks Geldeingangskontrolle zu übersenden.**

Eine Mehrfertigung Ihrer Entscheidung bitten wir ebenfalls an uns weiterzuleiten. Vielen Dank.

Die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe erhält unsere Stellungnahme zur Kenntnis.

Für diese Entscheidung sind uns Kosten i.H.v. 270,80 € entstanden (Produkt-Nr. 5540020153, Ziffer 55.41.03). Wir bitten um interne Verrechnung

Mit freundlichen Grüßen

S. Gfrerer